

# **Richtlinien für die Ehrung von besonderen Leistungen und Verdiensten auf dem Gebiet des Sports, der Kultur, im sozialen Bereich und von sonstigem gesellschaftlichem Engagement**

## **(Ehrungsrichtlinien)**

vom 01. Juli 2014

1. Ehrungen im sportlichen Bereich
  - 1.1. Der Markt Zell im Fichtelgebirge ehrt Einzelsportler/innen und/oder Mannschaften Zeller Vereine, die besondere öffentlich auszeichnungswürdige Leistungen erbracht haben.
  - 1.2. Sportler, die als Mitglied eines auswärtigen Vereines besondere öffentlich auszeichnungswürdige Leistungen erbracht haben, können ebenfalls geehrt werden, sofern sie ihren Wohnsitz im Markt Zell im Fichtelgebirge haben.
  - 1.3. Voraussetzung für die Ehrung
    - 1.3.1. Geehrt werden Einzelsportler/innen und/oder Mannschaften, die folgende Leistungen erbracht haben:
      - a) Erringung einer Meisterschaft auf Bezirksebene oder nordbayerischer Ebene
      - b) Erringung einer Bayerischen Meisterschaft oder Platzierung bis zum 3. Platz
      - c) Erringung einer Süddeutschen Meisterschaft oder Platzierung bis zum 3. Platz
      - d) Erringung einer Deutschen Meisterschaft oder Platzierung bis zum 6. Platz
      - e) Teilnahme an einer Europa- oder Weltmeisterschaft oder an Olympischen Spielen
    - 1.3.2. Im Einzelfall können auch überdurchschnittliche oder außergewöhnliche Leistungen, die nicht in dieser Richtlinie enthalten sind, berücksichtigt werden.
2. Ehrungen im kulturellen und sozialen Bereich
  - 2.1. Der Markt Zell im Fichtelgebirge ehrt Personen und Vereine, die auf kulturellem oder sozial-caritativem Gebiet herausragende und öffentlich auszeichnungswürdige Leistungen erbracht haben.
  - 2.2. Geehrt werden Personen oder Vereine, die ihren Wohn- bzw. Vereinssitz im Markt Zell im Fichtelgebirge haben. Personen, die auswärts wohnen, können ebenfalls geehrt werden, sofern sie ihre Erfolge als Mitglied einer Zeller Institution errungen haben.
3. Ehrungen für ehrenamtliches und gesellschaftliches Engagement
  - 3.1. Der Markt Zell im Fichtelgebirge ehrt Persönlichkeiten, die durch langjährige, verantwortungsvolle Tätigkeit in herausgehobener Position in Zeller Vereinen, Verbänden oder Organisationen besondere Verdienste erworben haben.
  - 3.2. Als ehrenamtliche Tätigkeit, die gewürdigt werden kann, gilt auch die Tätigkeit in einer vereinsübergreifenden oder überörtlichen Organisation.
  - 3.3. Voraussetzung für die Ehrung
    - 3.3.1. Geehrt werden Persönlichkeiten, die mindestens 25 Jahre in einem Verein, Verband oder Organisation ehrenamtlich tätig waren.
    - 3.3.2. Die/Der zu Ehrende muss zur Zeit der Ehrung Mitglied in einem Verein, Verband oder einer Organisation des Marktes Zell im Fichtelgebirge sein.
    - 3.3.3. Als anrechenbare Jahre zählen nur die Tätigkeiten in einem Verein, Verband oder Organisation des Marktes Zell im Fichtelgebirge; bei Funktionären überörtlicher Institutionen zählen nur die Jahre, in denen sie/er Mitglied eines Vereins, Verbandes oder einer Organisation des Marktes Zell im Fichtelgebirge war.
    - 3.3.4. Die Anzahl der Jahre müssen nicht bei dem gleichen Verein, Verband oder der gleichen Organisation angefallen sein. Frühere Tätigkeiten bei einem Verein, Verband oder bei einer Organisation des Marktes Zell im Fichtelgebirge werden angerechnet.
    - 3.3.5. Im Einzelfall können auch besonders überdurchschnittliche oder außergewöhnliche Leistungen von Personen, Vereinen, Verbänden oder Organisationen bei einzelnen Projekten, Initiativen oder Ereignissen, die nicht in dieser Richtlinie enthalten sind, berücksichtigt werden.

#### 4. Verfahren

- 4.1. Die örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen sind berechtigt, dem Marktgemeinderat Vorschläge für die Ehrung nach diesen Richtlinien zu unterbreiten; das Vorschlagsrecht für Ehrungen nach Ziffer 3.3.5. haben auch Einzelpersonen.
- 4.2. Das Vorschlagsrecht für Ehrungen nach Ziffer 3 wird auf jährlich höchstens drei Personen je Verein, Verband oder Organisation begrenzt.
- 4.3. Die Vorschläge sind schriftlich beim Markt Zell im Fichtelgebirge einzureichen und ausführlich zu begründen.
- 4.4. Der 1. Bürgermeister oder sein Stellvertreter leitet die Vorschläge mit einer Stellungnahme an den Marktgemeinderat weiter.
- 4.5. Der Marktgemeinderat entscheidet über die Vorschläge in nichtöffentlicher Sitzung.
- 4.6. Die Ehrung findet im Rahmen einer Feierstunde statt.

#### 5. Ausnahmen und Rechtsanspruch

- 5.1. Von einer Ehrung nach den Ziffern 1 bis 3 kann abgesehen werden, wenn besondere Gründe gegen die Ehrung sprechen.
- 5.2. Über Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der Marktgemeinderat.
- 5.3. Ein Rechtsanspruch auf die Ehrung besteht nicht; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### 6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft, sie gelten für Erfolge und Leistungen ab dem Jahr 2013.

Zell im Fichtelgebirge, 01. Juli 2014  
Markt Zell im Fichtelgebirge

Horst Penzel  
1. Bürgermeister